

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

DAVID WERDERMANN
RECHTSANWALT*

FRIDO KENT
RECHTSANWALT*

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:
MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

In der Verwaltungsstreitsache

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 145-21 DW
Datum: 11.02.2022

Finanzwende gGmbH ./.. Bundesrepublik Deutschland - VG 2 K 265/21 -

beantragen wir die Bezeichnung der Klägerin zu berichtigen. Die Klägerin hat sich am 11. November 2021 umbenannt und firmiert nun unter „Finanzwende Recherche gGmbH“. Es handelt sich aber um dieselbe juristische Person.

Im Übrigen nehmen wir zur Klageerwiderung vom 10. Dezember 2021 wie folgt Stellung.

1. Vorhandensein der Informationen

Soweit sich die Recherche und Auswertung auf den unmittelbaren eigenen Datenbestand beziehen, kann nicht von einer Informationsbeschaffung gesprochen werden. Das entscheidende Kriterium zur Abgrenzung einer Informationsbeschaffung von einer Informationsaufbereitung ist nicht der Aufwand, sondern die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Informationen (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG schließt nach seinem Sinn und Zweck einen Informationsbeschaffungsanspruch aus, weil das IFG keine Rechtsgrundlage für eine Informationsbeschaffung bei anderen Behörden oder Privaten vorsieht (BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 7 B 43/12 –, Rn. 11, juris; Schoch, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 37). Andernfalls wäre es allein abhängig von der jeweiligen zufällig oder aufgrund von verwaltungstechnischen Erwägungen gewählten Aktenführung und Ablagesystematik, ob ein Auskunftsanspruch ins Leere läuft oder nicht. Ein erhöhter Arbeitsaufwand, etwa weil eine Speicherung der Daten bisher nach anderen Kategorien erfolgte, ist indes eine Frage der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes. Ein unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand wurde bisher nicht vorgetragen, worauf bereits im anderen Zusammenhang hingewiesen wurde (siehe Seite 5 der Klagebegründung vom 29.10.2020).

Sollten weitere Nachforschungen im Einzelfall notwendig werden, dann wären für das einzelne Treffen, etwa das als theoretisches Beispiel aufgeführte „Branchentreffen“ einer Tageszeitung keine dem Auskunftsantrag entsprechende Information vorhanden. Sollte es solche Einzelfälle geben, können diese jedoch nicht dem gesamten Anspruch entgegengehalten werden. Jedenfalls, die im Kalender verzeichneten Kontakte sind vorhandene Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG. Dies erkennt auch die Beklagte, wenn sie schreibt, dass eine „gesammelte Vorlage oder Listung von Kalenderausügen in Betracht“ komme (S. 3 der Klageerwiderung vom 10.12.2021). Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass auch in anderen (digitalen oder analogen) Aufzeichnungen Informationen über Kontakte im Sinne des Antrags vorhanden sind.

Soweit die Beklagte sich auf Persönlichkeitsrechte Dritter und Sicherheit der betroffenen Bediensteten als Ausschlussgründe berufen möchte (Seite 3 der Klageerwiderung vom 10.12.2021), trägt sie hierfür die materielle Darlegungs- und Beweislast, der sie bisher nicht nachgekommen ist.

2. Ausreichend bestimmt und kein sog. Globalantrag

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es für die Bestimmtheit des Antrages zuvörderst darauf an, ob sich aus dem Antrag erkennen lässt, welche Informationen sie begehrt. Das ist hier der Fall, wie die Beklagte selbst auch ausdrücklich anerkennt (Seite 3 des Schriftsatzes vom 10.12.2021). Wie die Beklagte einräumt, sind die begehrten Informationen durch die Angabe der „formalen Kriterien“ bereits identifizierbar. Eine weitere inhaltliche Eingrenzung oder thematische Bezugnahme ist daher für die Identifizierung der Informationen nicht erforderlich. Auf welche rechtliche Grundlage die Beklagte ein darüberhinausgehendes Erfordernis einer thematischen Eingrenzung stützt, bleibt unklar. Der Zugangsanspruch auf Informationen des IFG bezieht sich gerade nicht nur auf bestimmte Bereiche oder Sachzusammenhänge, wie beispielsweise die der UIG, VIG oder BArchG. Eine gegenständliche Begrenzung ist im IFG gerade nicht vorgesehen (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 48-51). Wenn die Klägerin demnach also auf jede einzelne begehrte Information der Sache nach Anspruch hätte, muss sie diese auch in einer Anfrage gesammelt abfragen dürfen. Ansonsten könnte die Klägerin die Informationen einfach gestaffelt in mehreren Anfragen abfragen, wodurch nichts gewonnen wäre. Einem etwaigen durch den Umfang der abgefragten Informationen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand begegnet die Rechtsprechung im Ausnahmefall mit der Möglichkeit der (teilweisen) Ablehnung (vgl. BVerwGE 154, 231 Rn. 17 = NVwZ 2016, 1014). Im Umkehrschluss müssen Informationsbegehren, die dieses Ausmaß nicht erreichen, auch ohne thematische Begrenzung erfüllt werden, soweit diese Informationen bei der Behörde vorhanden sind und diese die tatsächliche Verfügungsbefugnis über diese innehat.

Auch aus der Rechtsprechung zu sog. Globalanträgen lässt sich kein grundsätzliches Erfordernis einer thematischen Begrenzung ableiten. In dieser Rechtsprechung geht es darum, Anträge auszuschließen, die in keiner Weise eingegrenzt sind und es deswegen für die informationspflichtige Stelle unmöglich machen, die Voraussetzungen des Anspruchs und entgegenstehende Ablehnungsgründe zu prüfen und darüber hinaus auch eine Vollstreckung des Urteils unmöglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 – 6 A 2/17 –, Rn. 9, juris). Dabei nennt das BVerwG die Bezeichnung der Verwaltungsvorgänge als ein Beispiel, wie ein Antrag konkretisiert werden kann, da die antragstellende Person gewöhnlich am ehesten darüber Kenntnis hat (BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 – 6 A 2/17 –, Rn. 7, juris). Es handelt sich also um eine Möglichkeit der Konkretisierung, aber nicht um eine Pflicht oder neu geschaffene Voraussetzung.

Im Gegenteil, das BVerwG betont stets und so auch in diesem Zusammenhang, dass die an den Antrag auf Informationszugang zu stellenden Anforderungen ihre Grenze dort finden, wo der Antragsteller mangels Kenntnis nicht in der Lage ist, die begehrten Informationen durch die Benennung von Unterlagen zu konkretisieren. Aus diesem Grund seien an die Bestimmtheit des Antrags keine hohen Anforderungen zu stellen (BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 – 6 A 2/17 –, Rn. 9, juris). Aus dieser Rechtsprechung zum Globalantrag lässt sich daher nicht, wie die Beklagte meint, eine im IFG gerade nicht vorgesehene thematische Eingrenzung als grundsätzliche Voraussetzung für die Bestimmtheit konstruieren.

Unabhängig davon, ob man der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung dahingehend folgt, dass ein solcher Globalantrag in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall vorlag, so liegt ein solcher Globalantrag jedenfalls in diesem Fall nicht vor. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt wurden alle Unterlagen, die Herr Dr. Helmut Kohl in seiner Funktion als Bundeskanzler unterschrieben oder mit seinem Namen versehen hat, erfragt, so dass ein Zeitraum von über 16 Jahren erfasst war. Dies wurde als zu unbestimmter Globalantrag bzw. zu unbestimmte Globalrecherche eingestuft (VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 – Rn. 24, juris). In diesem Zusammenhang hat das Gericht eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes (**gegebenenfalls** unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt) gefordert. Die „formalen Kriterien“ (alle von Dr. Helmut Kohl in seiner Funktion als Bundeskanzler unterschriebenen oder mit seinem Namen versehenen Unterlagen), ohne eine inhaltliche oder thematische Bezugnahme bzw. Eingrenzung würden der erforderlichen Bestimmtheit nicht genügen (a.a.O.).

Eine derartige Globalrecherche liegt hier offensichtlich nicht vor. Durch eine Vielzahl von Kriterien sind die Informationen eingrenzbar. Von einer Sichtung des gesamten vorhandenen Aktenbestands des Bundesfinanzministeriums ist das Begehren des Antrages weit entfernt. Die Klägerin grenzte ihre Anfrage nach Zeitraum (24. Oktober 2017 bis zum 8. Juni 2021) sowie nach Lebenssachverhalt ein (Kontakt durch Treffen, Videoanruf oder Telefonat mit 42 namentlich genannten Verbänden, Unternehmen und Organisationen). Über darüberhinausgehende inhaltliche Kriterien (etwa Gesprächsinhalte) hat die Klägerin keine Kenntnis. In einem solchen Fall wird nach der Rechtsprechung des BVerwG dem Antragsteller der „Zugang“ zu Informationen, deren Inhalt der Akten typischerweise nicht kennt, sondern sich über diesen erst unterrichten möchte, nach dem Wortsinn auch dadurch "eröffnet", dass er in einem ersten Schritt überhaupt Kenntnis davon erlangt, dass und welche Informationen vorliegen, von deren Inhalt er sodann in

einem zweiten Schritt im Wege der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung Kenntnis erlangen kann (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15 – Rn. 26, juris).

Entsprechend hat auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei einer Anfrage, die der vorliegenden vom Umfang her nähersteht, als die aus der Entscheidung des VG, namentlich eine Anfrage nach auf einen bestimmten Zeitraum begrenzten Abschnitt aus dem Dienstkalender der Bundeskanzlerin, das Vorliegen eines Globalantrages gar nicht erst diskutiert (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – OVG 12 B 27.11 – Rn. 32, juris).

Da es sich somit nicht um einen Globalantrag handelt, ist ferner auch der Einwand der Beklagten unbegründet, der Anwendungsbereich des IFG sei nicht eröffnet (vgl. S. 5 f. der Klageerwidern vom 10.12.2021).

3. Kein Ausschluss der Anwendbarkeit des IFG durch das LobbyregisterG

Wie die Beklagte durch den Verweis auf das LobbyregisterG und die parlamentarische Debatte im Gesetzgebungsprozess eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des IFG herleiten will, ist rechtsdogmatisch nicht nachvollziehbar.

Das Lobbyregister würde der Anwendbarkeit des IFG allenfalls entgegenstehen, wenn es sich bei dem LobbyregisterG gem. § 1 Absatz 3 IFG um Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen handelt, die dem IFG vorgehen. Demnach müsste es sich bei den Vorschriften im LobbyregisterG, um Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen handeln, die mit dem Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG konkurrieren.

Allen Ansichten zur Ermittlung eines Konkurrenzverhältnisses ist gemein, dass sie voraussetzen, dass die Rechtsvorschriften zumindest denselben Sachverhalt regeln, also die möglicherweise vorrangige Norm eine Strukturparallele zum IFG-Anspruch aufweist (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG, § 1 Rn. 289 – 294). Die andere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen muss also Überschneidungen mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG beim Anspruchsverpflichteten und beim Anspruchsgegenstand aufweisen. Da sich die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG auf „Jeden“ erstreckt, ist von einer Überschneidung diesbezüglich stets auszugehen. Vorrangig ist dann die Norm, die alle Tatbestandsmerkmale der anderen

Norm enthält und aufgrund von weiteren Tatbestandsmerkmalen spezifischer ist (vgl. VG Berlin, Urt. v. 11.4.2013 – 2 K 145/11 –, juris, Rn. 75).

Keine dieser Voraussetzungen ist bei irgendeiner Vorschrift des LobbyregisterG erfüllt. Das LobbyregisterG enthält keine Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen und keine Anspruchsgrundlagen. Adressat des LobbyregisterG ist nicht (wie bei § 1 Abs. 1 IFG) eine Behörde, ein Organ oder eine sonstige Einrichtung des Bundes. Die Adressaten des LobbyregisterG sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter von Unternehmen, Verbänden und Zivilgesellschaft (sog. Lobbyisten). Genauer: Für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Interessenvertretung i.S.d § 1 Absatz 3 LobbyregisterG gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder gegenüber der Bundesregierung betreiben, besteht gem. § 2 Absatz 1 LobbyregisterG eine Registrierungspflicht in das sog. Lobbyregister, das gem. § 4 Absatz 1 beim Deutschen Bundestag geführt wird und gem. § 4 Absatz 2 Satz 2 LobbyregisterG veröffentlicht wird. Daneben haben die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gem. § 5 LobbyregisterG noch weitere Pflichten zu erfüllen und Grundsätze zu beachten. § 6 und § 7 des LobbyregisterG sehen Sanktionsmöglichkeiten (u.a. die Verweigerung des Zugangs zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages sowie der Teilnahme an öffentlichen Anhörungen) im Falle fehlender oder fehlerhafter Registrierung vor.

Wenn man aus den Gesetzgebungsprozessen und den politischen Diskussionen um das LobbyregisterG etwas für die Informationsfreiheit ziehen möchten, dann doch eher, dass das öffentliche Interesse und damit das Informationsinteresse der Klägerin an Lobbykontakten der Bundesregierung sowie an transparenten und nachvollziehbaren Willensbildungsprozessen im Bundestag und innerhalb der Regierung zunehmend als legitim anerkannt und deren Entsprechung als für eine Demokratie wesentlich angesehen wird (vgl. auch Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 19/22179 S. 1). Das Lobbyregister soll die Umsetzung dieses legitimen öffentlichen Interesses vereinfachen und einen ersten Schritt für mehr Transparenz bei politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen darstellen. Aus dieser Entwicklung sowie aus dem Sinn und Zweck des LobbyregisterG eine beabsichtigte Beschränkung des allgemeinen Informationszugangsanspruches des § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ableiten zu wollen, erscheint daher abstrus und ist rechtsdogmatisch nicht im Ansatz nachvollziehbar.